

# **Allgemeine Bestellbedingungen**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegenden Bedingungen gelten für alle – auch künftige – Verträge zwischen der Haarhoff GmbH (nachfolgend Bestellerin) und dem Lieferanten. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn die Bestellerin diesen im Einzelfall vorher schriftlich zugestimmt hat. Die vorliegenden Bedingungen gelten auch dann, wenn die Bestellerin in Kenntnis abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Waren vorbehaltlos angenommen hat.

Soweit in den vorliegenden Bedingungen die Schriftform gefordert wird, genügt zur Wahrung des Schriftformerfordernisses auch die Textform.

## **§ 2 Angebot, Bestellung**

Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anfrage der Bestellerin zu halten und die Bestellerin ausdrücklich schriftlich darauf hinzuweisen, wenn sein Angebot von der Anfrage der Bestellerin abweicht. Dies gilt insbesondere in Bezug auf angefragte Lieferfristen und Liefertermine. Das Angebot des Lieferanten erfolgt unentgeltlich und begründet keine Verpflichtung für die Bestellerin zum Abschluss des Vertrages.

Bestellungen sowie Bestelländerungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündliche Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie von der Bestellerin schriftlich bestätigt werden. Der Lieferant wird die Bestellung überprüfen und die Bestellerin unverzüglich über erforderliche Änderungen oder eine notwendige Präzisierung der Bestellung informieren.

## **§ 3 Lieferzeit, Erfüllungsort**

Die vereinbarten Lieferzeiten und Liefertermine sind verbindlich. Die Lieferfrist beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Bestellung bei dem Lieferanten.

Der Lieferant ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn dies vorab ausdrücklich vereinbart wurde oder die Bestellerin einer Teillieferung zustimmt.

Sobald der Lieferant annehmen kann, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dies der Bestellerin unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen.

Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten ist die in der Bestellung angegebene Versandanschrift. Ist eine Versandanschrift nicht angegeben, so gilt die Anschrift der Bestellerin in Leverkusen als Erfüllungsort.

Im Falle eines Lieferverzuges gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

#### **§ 4 Versandvorschriften**

Der Lieferant hat die Ware fach- und sachgerecht zu verpacken und zu versenden. Die geltenden Verpackungs- und Versandvorschriften sind einzuhalten. Sofern die Bestellerin für die Versendung keine besonderen Weisungen erteilt, hat der Lieferant nach billigem Ermessen eine kostengünstige und für die Bestellerin geeignete Transportmöglichkeit zu wählen.

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestellnummer und die in der Bestellung vorgegebene Kennzeichnung der Bestellerin und die vollständigen Angaben zur Abladestelle enthält. Alle Sendungen, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften nicht übernommen werden können, lagern auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Die Bestellerin ist berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Sendungen feststellen zu lassen.

Der Lieferant wird der Bestellerin den Tag der Versendung der Ware zu dem frühest möglichen Zeitpunkt mitteilen und der Bestellerin spätestens am Tage des Versandes eine schriftliche Versandanzeige übermitteln.

#### **§ 5 Prüfungspflicht, Mängelhaftung**

Die Bestellerin wird dem Lieferanten etwaige Mängel an der Ware unverzüglich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden. Die Rügefrist richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Bei erkennbaren Mängeln beträgt die Rügefrist, sofern die Ware von dem Lieferanten unmittelbar an Kunden der Bestellerin versendet wurde, wegen der notwendigen Abstimmungen mit dem Kunden mindestens sechs Werktage.

Bezüglich der Mängelhaftung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

#### **§ 6 Rechnung und Zahlung, Abtretungsverbot**

Die Rechnung muss die Bestellnummer und die in der Bestellung geforderte Kennzeichnung

wiedergeben. Alle Zahlungen erfolgen zu den Bedingungen gemäß Bestellung. Ein vereinbarter Skontoabzug ist auch zulässig bei Aufrechnung oder der Zurückbehaltung wegen Mängeln.

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber der Bestellerin ohne deren schriftliche Zustimmung abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen; dies gilt nicht, wenn zu Gunsten des Lieferanten ein verlängerter Eigentumsvorbehalt vereinbart wurde.

## **§ 7 Hinweis- und Sorgfaltspflichten**

Hat die Bestellerin den Lieferanten über den Verwendungszweck der Ware unterrichtet oder ist der Verwendungszweck für den Lieferanten auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, so ist der Lieferant verpflichtet, die Bestellerin unverzüglich zu informieren, falls die Ware nicht geeignet ist, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.

Der Lieferant hat der Bestellerin Änderungen in der Art der Zusammensetzung des Materials oder der konstruktiven Ausführung gegenüber bislang der Bestellerin gelieferten gleichartigen Waren unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass die Lieferungen und Leistungen den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen – insbesondere umweltschutz- und gesundheitsrechtlichen – Anforderungen genügen und hat die Bestellerin gegebenenfalls auf besondere, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse hinzuweisen. Nachträglich erkannte sicherheitsrelevante Mängel aufgrund von Produktbeobachtungen sind der Bestellerin auch nach Ablauf der Gewährleistungsfristen unaufgefordert mitzuteilen.

## **§ 8 Beistellung**

Alle Unterlagen und Daten, die dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes von der Bestellerin überlassen werden, ebenso die vom Lieferanten nach besonderen Angaben der Bestellerin angefertigten Unterlagen bleiben im Eigentum der Bestellerin und dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie der Bestellerin zusammen mit etwaigen Kopien unverzüglich herauszugeben. Die Bestellerin behält sich die gewerblichen Schutzrechte an allen dem Lieferanten übergebenen Unterlagen und Daten vor. Der Lieferant hat die Anfrage und Bestellung und die daraufhin von ihm erbrachten Leistungen als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Er haftet der Bestellerin für alle Schäden, die dieser aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen entstehen.

## **§ 9 Schutzrechte Dritter**

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Etwaige Lizenzgebühren hat der Lieferant zu tragen.

## **§ 10 Werbematerial**

Es ist dem Lieferanten untersagt, ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Bestellerin zu Informations- und Werbezwecken auf die Geschäftsverbindung mit der Bestellerin und die für diese erbrachten Lieferungen und Leistungen hinzuweisen.

## **§ 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Leverkusen.